

§ 44 GO-LT

GO-LT - Landtags-Geschäftsordnungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2025

Schließung der Sitzung

§ 44

- (1) Der Präsident schließt die Sitzung, wenn die auf der Tagesordnung befindlichen Verhandlungsgegenstände abschließend behandelt sind.
- (2) Vor Erledigung der Tagesordnung kann der Präsident die Sitzung des Landtages, abgesehen vom Fall des § 37 Abs 4, schließen, wenn ein Fall des § 43 Abs 1 Z 2 vorliegt, jedoch nicht erwartet werden kann, dass innerhalb einer Frist von vierundzwanzig Stunden die Fortsetzung der Verhandlung möglich ist.
- (3) Die nach Schließung der Sitzung des Landtages unerledigt gebliebenen Gegenstände der Tagesordnung sind jedenfalls auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Landtages zu setzen.

In Kraft seit 27.04.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at